Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissen-
schaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Beitrag zu der Theorie des Staatsbegriffs.

Stellungnahme
zu den kritischen Ausführungen Kelsens in seinem Werke
„Der soziologische und der juristische Staatsbegriff".

Von Regierungsreferendar
Friedrich Stalmann aus Osnabrück.

Gutachter: Geheimrat Professor Dr. Hatschek-Göttingen.
Mündliche Prüfung am 1. August 1925.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Dissertation will sich mit dem Problem des soziologischen Staatsbegriffs befassen. Ausgangspunkt ist das Werk Kelsens: „Der soziologische und der juristische Staatsbegriff". Kelsens Auffassung soll kritisch untersucht und der Nachweis geführt werden, daß entgegen Kelsens Ansicht ein einheitlich soziologischer Staatsbegriff denkbar ist. Die Arbeit beschränkt sich dabei im wesentlichen auf den Teil der Kelsenschen Ausführungen, der Georg Jellinek und Max Weber gilt.

I.

Im ersten Abschnitt wird die methodische Grundlage staatstheoretischer Betrachtung erörtert. Das Verhältnis von Seins- und Sollenswissenschaften ist klarzustellen. Aufgabe der Wissenschaften ist, Gegebenes zu erfassen und mit Hilfe der Denktätigkeit in Beziehung zu anderem Gegebenen zu bringen. Zwei Momente sind demnach zu trennen: das Gegebene als der zu behandelnde Stoff und die Denktätigkeit als der den Stoff behandelnde Faktor. Der Gegensatz von Seins- und Sollenswissenschaften beruht auf der Verschiedenheit der Methode, mit der die Stoffe behandelt werden, nicht aber auf einer prinzipiellen Verschiedenheit der zu behandelnden Stoffe. Grundlage sowohl der Seins- als auch der Sollenswissenschaften sind reale Gegebenheiten. Der Seinswissenschaftler fragt: was ist das, was ich beobachtet habe; der Sollenswissenschaftler fragt: wie beurteile ich das, was ich beobachtet habe?

II.

Im zweiten Abschnitt soll die Kritik Kelsens an dem sozialen Staatsbegriff Jellineks untersucht werden. Das Ergebnis ist:

1.) Jellinek geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß ein und derselbe Gegenstand zu einer Mehrheit von Erkenntnisarten Anlaß geben kann. Was Gegenstand einer Seinswissenschaft ist, kann

zugleich zum Gegenstand einer Sollenswissenschaft werden; so kann auch der Staat Gegenstand seins- und sollenswissenschaftlicher Erkenntnis zugleich sein. Kelsens gegenteilige Auffassung ist irrig.

2.) Das teleologische Einheitsprinzip, das Jellinek zur Grundlage seiner soziologischen Staatsbetrachtungen machen will, ist nicht, wie Kelsen behauptet, ein normatives Prinzip; es kann, wie alle Einheitsprinzipien, von Seins- und Sollenswissenschaften in gleicher Weise verwandt werden, und es steht nichts im Wege, den soziologischen Staat als teleologische Einheit zu erfassen.

3.) Für Jellinek gehört das Recht zum sozialen Staatsbegriff. Damit wird, entgegen Kelsens Ansicht, die seinswissenschaftliche Grundlage der Staatstheorie nicht verlassen; denn das Recht ist nicht nur normwissenschaftlicher, sondern zugleich seinswissenschaftlicher Begriff. Es gehört insofern dem Gebiete des Seins an, als die Rechtsnormen von den Menschen gedacht, vorgestellt werden. Dieses soziologische Recht kann in einem seinswissenschaftlichen Staatsbegriff sehr wohl enthalten sein.

III.

Im dritten Abschnitt wird die Kritik Kelsens an dem soziologischen Staatsbegriff Webers behandelt. Es ergibt sich: Kelsen hat nicht recht mit seiner Behauptung, daß Webers verstehende Soziologie ihrem Wesen nach zu normativen Begriffen führen müsse.

1.) Der Idealtypus zweckrationalen Handelns, mit dem Weber arbeitet, soll lediglich Hilfskonstruktion, nicht Endergebnis der Soziologie sein. Die soziologischen Endbegriffe sind nicht Idealtypen zweckrationalen Handelns; sie bauen sich vielmehr auf rationalem und irrationalem menschlichen Handeln zugleich auf.

2.) Der mit dem menschlich sozialen Handeln verbundene Sinn gibt der Soziologie zwar die Erklärung des beobachteten Handelns; eigentlicher Gegenstand der Soziologie aber ist das menschliche Handeln selbst, nicht sein Sinn. In soziologischen Endbegriffen wird menschliches Handeln, nicht der Sinngehalt menschlichen Handelns zusammengefaßt. So ist auch der Staat soziales Handeln, nicht Sinngehalt sozialen Handelns.

3.) Daß die verstehende Soziologie menschliches Handeln nach seinem Sinn erfassen will, hebt sie nicht über den Rahmen der Naturwissenschaften hinaus. Alle organischen Naturwissenschaften sind — in Gegensatz zu den anorganischen — bestrebt, das von ihnen beobachtete Geschehen nicht nur ursächlich zu erklären, sondern darüber hinaus sinnvoll zu verstehen.

4.) Auch der Ordnungsbegriff der Soziologie ist nicht, wie Kelsen meint, ein normativer. Soziologische Ordnung ist nichts als die Vereinheitlichung einer Mehrheit menschlicher Handlungen, also eine seinswissenschaftliche Ordnung. So ist auch der Staat ein einheitlicher Komplex menschlich realen Handelns.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der Staat ist, entgegen Kelsens Auffassung, als Gegenstand soziologischer Forschung denkbar. Er ist die Zusammenfassung desjenigen menschlich sozialen Handelns, bei dessen Motivierung neben anderen Gründen das Bewußtsein von dem Bestehen der Rechtsordnung mitgewirkt hat. Ein juristischer Staatsbegriff ist neben dem soziologischen möglich. Der Staatsbegriff an sich aber ist nicht der juristische, ist auch nicht ein Konglomerat aus dem soziologischen und dem juristischen; der Staatsbegriff an sich ist der soziologische Staatsbegriff.